



8. Münchner Bildungskonferenz

Fachforum - Textoptimierung

Inhalt

- I. Gesetzliche Grundlagen
 - 1. Grundgesetz
 - 2. UN-Konvention
 - 3. BBiG
 - 4. Ausbildungsregelungen
- II. Legaldefinition Behinderung
- III. Verfahrensbeschreibung
- IV. Anmeldeformular/Merkblatt Legasthenie, Beispiel
- V. Fragen

I. Gesetzliche Grundlagen

Grundgesetz

Artikel 3

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

I. Gesetzliche Grundlagen

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Konvention)

Präambel

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens haben ...

e) *in der Erkenntnis*, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern, ...

v) *in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben, damit sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können, ...

folgendes vereinbart:

I. Gesetzliche Grundlagen

Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005

§ 64 BBiG Berufsausbildung

Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

§ 65 Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen

(1) Regelungen nach den §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.

(2) Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34) einzutragen. Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

I. Gesetzliche Grundlagen

§ 66 Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen

(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Im Antrag nach Satz 1 ist eine Ausbildungsmöglichkeit in dem angestrebten Ausbildungsgang nachzuweisen.

(2) § 65 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

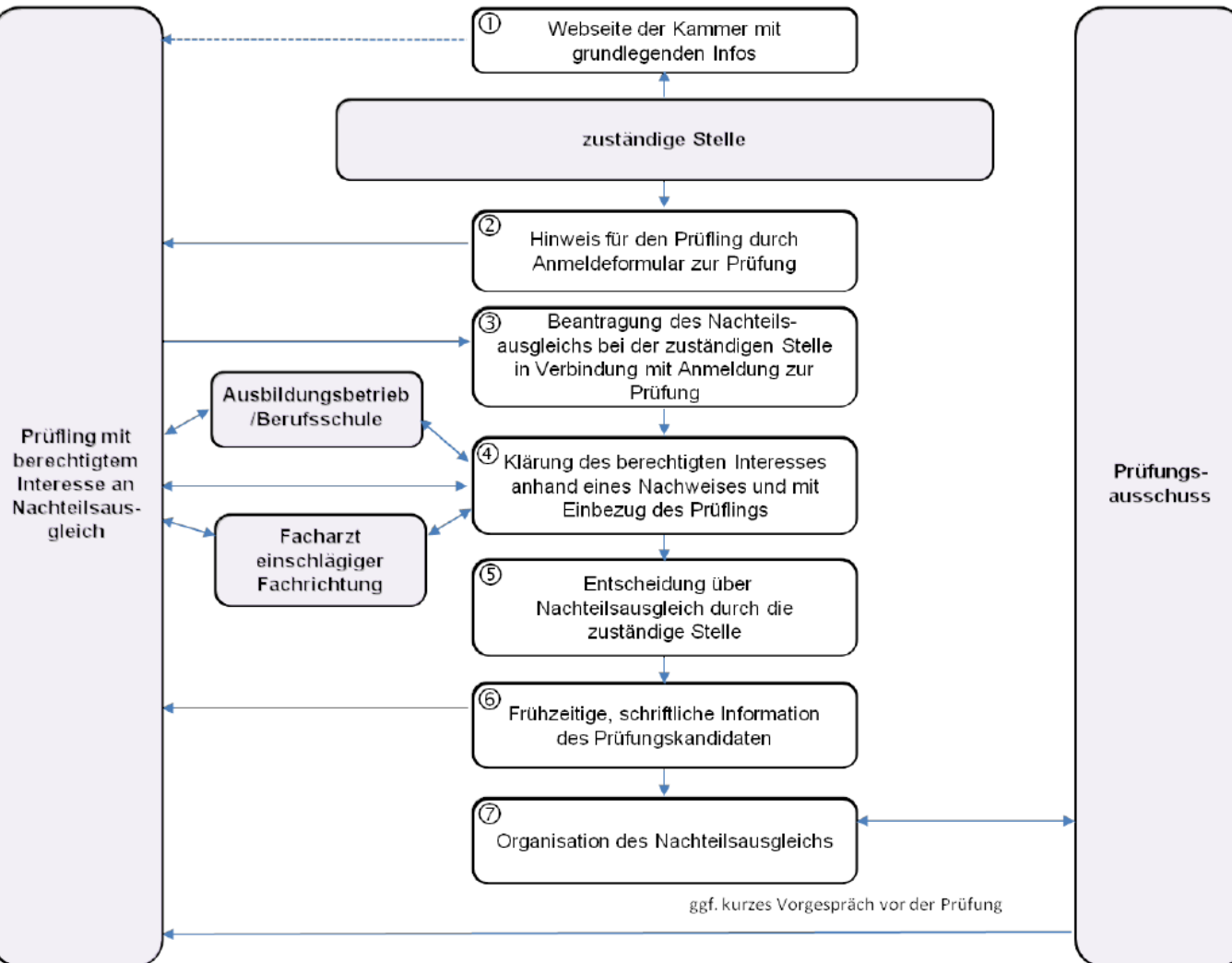
→ Fachpraktikerregelungen

<https://www.ihk-muenchen.de/Fachpraktiker/>

II. Legaldefinition Behinderung

- Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.
- Schwerbehinderung ab GdB 50

II. Verfahren des Nachteilsausgleichs in der Übersicht



III. Auszug aus dem Prüfungsanmeldeformular

Sind aufgrund von körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen (keine vorübergehenden Erkrankungen) des Prüfungsbewerbers/der Prüfungsbewerberin, die für die Prüfung von Bedeutung sind, Besonderheiten bei der Prüfungsdurchführung zu beachten?
Wenn ja, welche Behinderung liegt vor bzw. welche Maßnahmen sind ggf. erforderlich (aktuelles ärztliches Attest beifügen)?

x

Bitte die Anmeldungen nur im Original einreichen (keine Faxe oder Scans).

x

Ort, Datum

x

Unterschrift/Stempel des Auszubildenden

x

Telefon

x

Unterschrift Auszubildende/-r (bei Minderjährigen zusätzlich gesetzlicher Vertreter)

x

Telefon

Information zum Antrag auf Nachteilsausgleich bei Lese- und/oder Rechtschreibstörung – Legasthenie

Zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs wegen einer Lese- und/oder Rechtschreibstörung (ICD 10, F 81.0 und F81.1) ist bei Zwischen- oder Abschlussprüfungen ein fachärztliches Attest oder ein Attest eines psychologischen Psychotherapeuten auf Grundlage einer multiaxialen Diagnostik (fünf Achsen) erforderlich.

Reichen Sie das aktuelle Attest ein. Es sollte beim Übertritt von der Grundschule in eine weiterführende Schule (Mittelschule, Realschule, Gymnasium) oder später ausgestellt worden sein.

Alternativ kann auch eine Bescheinigung des

- Schulpsychologen der zuständigen Berufsschule,
- des Zentralen Schulpsychologischen Dienstes der Landeshauptstadt München,
- der Staatlichen Schulberatungsstelle München Stadt und Landkreis,
- der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern Ost oder
- der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern West

über eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung eingereicht werden.

Alternativ kann auch eine Bescheinigung des

- Schulpsychologen der zuständigen Berufsschule,
- des Zentralen Schulpsychologischen Dienstes der Landeshauptstadt München,
- der Staatlichen Schulberatungsstelle München Stadt und Landkreis,
- der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern Ost oder
- der Staatlichen Schulberatungsstelle Oberbayern West

über eine Lese- und/oder Rechtschreibstörung eingereicht werden.

III. Nachteilsausgleich Legasthenie, Beispiel

Mögliche Nachteilsausgleiche – unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und der Geheimhaltungsvorschriften der jeweils zuständigen Stelle (IHK) – könnten sein:

- Zeitverlängerung,
- Vorlesen der Aufgabenstellung,
- Vorlesesoftware,
- Schreibassistenz,
- Vertrauensperson (zur Begleitung) und/oder
- separater Prüfungsraum
- ...

Ansprechpartner für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist immer die jeweils **zuständige Stelle** bei welcher der Berufsausbildungsvertrag eingetragen ist bzw. die über die Zulassung zur Prüfung entscheidet (§ 12 APO).

Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches ist stets eine **Einzelfallentscheidung** der zuständigen Stelle.

IV. Ihre Fragen?



5. Juli 2018

Bundesinstitut für Berufsbildung

www.bibb.de

ISBN Print: 978-3-7639-5407-0

ISBN E-Book: 978-3-7639-5408-7

Preis: 29,90 €

14

Andreas Herrmann

Referatsleiter kfm. Prüfungswesen

Andreas.Herrmann@muenchen.ihk.de

Telefon: 089 5116-1423

Alex Schaurer

Referatsleiter techn. Prüfungswesen

Alex.Schaurer@muenchen.ihk.de

Telefon.: 089 5116-1415

Folgen Sie uns!

 muenchen.ihk.de/newsletter

 fb.com/ihk.muenchen.oberbayern

 [@IHK_MUC](https://twitter.com/IHK_MUC)

 xing.com/net/muenchenihk

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!